



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach "Kunst" an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn in dem
Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe (weiteres ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1992

urn:nbn:de:hbz:466:1-26315



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

S t u d i e n o r d n u n g

für das Unterrichtsfach **K u n s t**
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

Vom 27.03.1992

15. Juli 1992

Jahrgang 1992
Nr.: 11

S t u d i e n o r d n u n g

für das Unterrichtsfach K u n s t

an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

in dem Studiengang

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

Vom 27.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GV.NW. S. 518), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	Seite 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	Seite 3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen	Seite 3
§ 4 Studienbeginn	Seite 4
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	Seite 4
§ 6 Ziele des Studiums	Seite 5
§ 7 Gliederung der Studieninhalte	Seite 6
§ 8 Inhalte des Grundstudiums	Seite 6
§ 9 Abschluß des Grundstudiums	Seite 7
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums	Seite 8
§ 11 Schulpraktische Studien	Seite 8
§ 12 Fachpraktische Prüfung	Seite 8
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung	Seite 9
§ 14 Teilgebiete für die schriftliche und mündliche Prüfung	Seite 9
§ 15 Studienplan	Seite 9
§ 16 Studienberatung	Seite 10
§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	Seite 10
§ 18 Übergangsbestimmungen	Seite 11
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	Seite 11

Anhang: Studienplan gemäß § 15

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfachs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Kunst (weiteres Unterrichtsfach).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV.NW. 1991 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 1991 (GV.NW. S. 527).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für ein erfolversprechendes Studium müssen bildnerisch-künstlerische Voraussetzungen gegeben sein, die sich auf Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung, zur Realisierung in gewählten künstlerischen Medien und auf die Fähigkeit zu künstlerischer Konzeption und Intensität beziehen.

Nach § 5 Abs. 5 LPO in Verbindung mit § 64 Abs. 2 WissHG muß die besondere Eignung für das Studium des Faches Kunst festgestellt worden sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt gemäß der Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunst vom 13.05.1983. Die schriftliche Bestätigung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Kunst ist zur Einschreibung vorzulegen.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus; sie soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.

Zugleich ist die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung zu beantragen, welche, wenn das Fach Kunst betroffen ist, vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden muß.

- (2) Die Prüfungsordnung läßt verschiedene Möglichkeiten der Prüfungsdurchführung zu, was auf die Organisation des Studiums zurückwirken kann; der Studienplan im Anhang bleibt davon unberührt.

1. Nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums und dem ordnungsgemäß durchgeführten Hauptstudium in den Fächern und in Erziehungswissenschaft wird die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt und in einem einzigen Zeitraum abgelegt.

2. In der Fächerverbindung mit Kunst können (§ 16 Abs. 1 LPO) zunächst vornehmlich entweder das Fach Kunst oder die anderen Fächer studiert werden. Wird zunächst vornehmlich das Fach Kunst studiert, so sind die anderen Fächer anschließend zu studieren; dasselbe gilt für die umgekehrte Reihenfolge. In diesem Fall sind nur der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums und das ordnungsgemäße Hauptstudium in dem zuerst studierten Fach (in den zuerst studierten Fächern) nachzuweisen. Die Zulassung zur Prüfung im anderen Fach (in den anderen Fächern) wird gesondert ausgesprochen. Wird die Zulassung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung im ersten Fach (in den zuerst studierten Fächern) beantragt, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung im Fach Kunst ausgesprochen werden.

Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl des Studenten mit Studium und Prüfung im Fach Kunst oder in den anderen Fächern zu verbinden.

- (3) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der schriftlichen bzw. künstlerisch-praktischen Hausarbeit und aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 18 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 20 LPO) zu erbringen. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 LPO vor der Zulassung zur Prüfung (§ 14 Abs. 3 Nr. 8 LPO) eine fachpraktische Prüfung abzulegen, in der die künstlerisch-praktischen Studienergebnisse bewertet werden (§ 12).
- (4) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von höchstens 5 Jahren, sofern die Prüfung entsprechend der Regelung des § 16 LPO durchgeführt wird; im anderen Fall beträgt die Prüfungszeit 8 Monate.
- (5) Das Studium in Kunst umfaßt insgesamt etwa 23 Semesterwochenstunden, wovon auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 18 Semesterwochenstunden entfallen.

Es gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 12 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel 11 SWS.

§ 6

Ziele des Studiums

Der/die Student(in)* soll die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerin/Lehrer den Kunstunterricht in der Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) erteilen zu können.

Durch das Studium soll die Studentin/der Student gründliche künstlerische, kunstwissenschaftliche und kunstpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben; sie/er soll lernen, sowohl nach künstlerischen als auch nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Studienziele werden unter Bearbeitung exemplarisch ausgewählter oder angebotener Inhalte im Rahmen der Studentafeln (§§ 8 und 10) erreicht.

* Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

§ 7

Gliederung der Studieninhalte

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Kunst- und Gestaltungspraxis	1 Klassische WerkGattungen I (Zeichnung, Grafik)
	2 Klassische WerkGattungen II (Malerei, Farbgestaltung)
	3 Klassische WerkGattungen III (Plastik, Objektgestaltung, Raumgestaltung, Architektur)
	4 Transklassische Verfahren, z. B. Gattungsgrenzen überschreitende Verfahren (Collage, Montage) oder Fotografie/Fotografik, Film, Video
	5 Gestaltungspraxis, z. B. Keramik
	6 Spiel, Aktion, Multimedia, Figurentheater, Requisiten
B Kunstwissenschaft	1 Gattungen der bildenden Kunst
	2 Epochen der Kunst/Kunststile
	3 Ikonographie und Ikonologie
	4 Kunsttheorie/Ästhetik
	5 Kunstsoziologie oder Kunst und Technik
C Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst	1 Geschichte der Kunstpädagogik/ Kunstpädagogische Konzeptionen
	2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
	3 Curriculum Kunst
	4 Didaktik und Methodik des Kunst- unterrichts
	5 Schulpraktische Studien

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten drei Semester des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Veranstaltungen (vgl. §7):

Grundstudium	Teilgebiete	Semesterwochenstunden SWS		
		Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Bereich A	A 1	2		
	A 2	2		
	A 3 bis A 6			2
Bereich B	B 1	2		
Bereich C	C 2	2		
	C 1 oder C 4		2	

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnung wird vom Fachbereich bekannt gemacht. Für den Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Kunst- und Gestaltungspraxis können sowohl in der Form von Lehrveranstaltungen als auch in Form von Atelierstudien angeboten werden.

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Zum Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums sind folgende Bedingungen zu erfüllen (§ 7 Abs. 3 Ziffer 2 LPO)
 - 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich A (Kunst- und Gestaltungspraxis)
 - 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich B (Kunstwissenschaft)
- (2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß der Student die in Abs. 1 vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat.
Die Bescheinigung wird von demjenigen hauptamtlichen Dozenten ausgestellt, dem die Mappe (s. Abs. 3) vorgelegt wird.
- (3) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt.

Aus dem Bereich A wird eine Mappe mit selbstgefertigten kunstpraktischen Arbeiten vorgelegt und mit dem Dozenten beraten. Aus dem Umfang der Mappe und ihrer Qualität muß hervorgehen, daß die kunstpraktischen Veranstaltungen, die das Grundstudium vorschreibt, mit Erfolg besucht wurden.

Aus dem Bereich B ist ein Nachweis zu erbringen. Er wird erbracht durch eine Bescheinigung über eine qualifizierte Studienleistung (Referat oder Hausarbeit).

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Bereichen und Teilgebieten:

Hauptstudium	Teilgebiete	Semesterwochenstunden SWS		
		Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Bereich A	A 3 oder A 6		2	
	A 1 bis A 6			3
Bereich B	B 2	2		
Bereich C	C 3 (Curriculum Kunst)	2		
	C 5 (Fachpraktikum)	2		

- (2) Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium umfassen die Studien in einem Teilgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird vom Fachbereich bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Es können zur Prüfung aus den Bereichen B und C alle Teilgebiete, die aus dem Angebot des Faches Kunst studiert worden sind, genannt werden (Anlage 13 § 54 LPO Ziffer 5.2.3).

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Kunst für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt.

§ 12

Fachpraktische Prüfung

- (1) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Kandidaten. Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, ermöglichen ein Urteil über die Ergebnisse der fachpraktischen Studien des Kandidaten.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind die Studien in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis (Bereich A gemäß § 7), die im § 8 und § 10 genannt sind. Die Bescheinigung über ordnungsgemäße Studien im Bereich A stellt eine/einer der hauptamtlich Lehrenden aufgrund der Durchsicht einer Mappe aus. Die ordnungsgemäßen Studien im Atelier werden von den atelierleitenden Lehrenden bescheinigt.
- (3) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis gewonnen hat (§ 54 Anlage 13 Ziffer 5.1.1 LPO).
- (4) Die Prüfungsleistungen der fachpraktischen Prüfung sind während des Hauptstudiums oder im Zusammenhang mit der Prüfung zu erbringen.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums ist vorzulegen.
- (2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Leistungsnachweis, der im Hauptstudium zu erwerben ist, vorzulegen. Der Leistungsnachweis wird im Bereich C durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht. Näheres gibt der verantwortlich Lehrende zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung ist die Bescheinigung über die fachpraktische Prüfung vorzulegen.

§ 14

Teilgebiete für die schriftliche und mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung und die schriftliche Arbeit unter Aufsicht benennt der Kandidat je ein Teilgebiet des Bereichs B und C. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach § 13 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

§ 15

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 4 einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 16

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Kunst erfolgt durch ein Mitglied des Faches Kunst, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Kunst in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Die besonderen Vorschriften der LPO für das Unterrichtsfach Kunst gelten ab Sommersemester 1985.

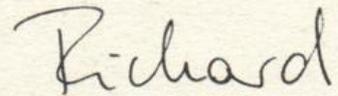
§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17.01.1990 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 07.02.1990

Paderborn, den 27.03.1992



Der Rektor

Anhang
Studienplan

Studienverlaufsplan

(Primarstufe, weiteres Unterrichtsfach)

Grundstudium 1. bis 3. Studiensemester

Bereich	Teilgebiet	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl
A Kunst- und Ge- stalt- ungs- praxis	A1 Zeichnung (z. B. Zeichnen I) A2 Malen (z. B. Malen I) A3 bis A6 Wahl einer Veran- staltung aus dem Angebot nach Interesse und Neigung	2 2		2
B Kunst- wiss- en- schaft	B1 Gattungen der bildenen Kunst, (z. B. Malerei)	2		
C Kunst- päda- gogik/ Didak- tik der Kunst	C2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen C1 oder C4 Geschichte der Kunst- pädagogik/Kunstpädagogische Kon- zeptionen der Didaktik und Me- thodik des Kunstunterrichtes in der Primarstufe	2	2	

Studienverlaufsplan

(Primarstufe, weiteres Unterrichtsfach)

Hauptstudium 4. bis 6. Studiensemester

Bereich	Teilgebiet	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl
A Kunst- und Ge- stalt- ungs- praxis	A3 oder A6 z. B. Plastik/Objekt- gestaltung oder Spiel, Aktion, Figurentheater		2	
	A1 bis A6 Wahl einer Veranstaltung aus dem Angebot nach Interesse und Neigung			3
B Kunst- wiss- en- schaft	B2 Epochen der Kunst, Kunststile (z. B. Renaissance oder Moderne Kunst)	2		
C Kunst- päda- gogik/ Didak- tik der Kunst	C3 Curriculum Kunst; (Analyse von Richtlinien, Planung von Unter- richt)	2		
	C5 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	2		